



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

48. Jahrgang

Ansbach, 11. Juli 2003

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung über die Erweiterung der Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Feuchtwangen-Stadt (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 16. Juni 2003	110
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung über die Heranziehung der kreisfreien Städte und Landkreise zur Mitwirkung bei den Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (DeIVO-GSiG)	111
Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände	
228. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 21. Juli 2003	112
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Bereich „St. Veit“ - Genehmigung	113
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum für das Wirtschaftsjahr 2003	113
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2003	114
Nicht amtlicher Teil	
Buchbesprechungen	114

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 7. Juni 2003 verstarb

Herr Heinz Wohlfahrt

Verwaltungsangestellter

im Alter von 80 Jahren.

Herr Wohlfahrt war vom Mai 1951 bis August 1972 am Landesjugendhof Lichtenau tätig. Vom September 1972 bis zum Eintritt in den Ruhestand im April 1983 war er beim damaligen Landratsamt - Ausgleichsamt Ansbach als Leiter der Rechnungsstelle eingesetzt.

Sein Fachwissen und Pflichtgefühl sowie seine Verantwortungsbereitschaft und seine große Vertrauenswürdigkeit machten ihn zu einem wertvollen und allseits anerkannten und beliebten Kollegen.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Erweiterung der Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Feuchtwangen-Stadt (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach

Vom 16. Juni 2003

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230-1-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeindeteile Aichenzell, Esbach, Hammer-schmiede, Herrnschallbach, Höfstetten, Kaltenbronn, Mögersbronn, Sommerau, Überslagmühle, Walkmühle, Winterhalten und Zehdorf der Stadt Feuchtwangen werden aus dem Sprengel der Volksschule Feuchtwangen-Stadt (Grund- und Hauptschule) ausgegliedert und dem Sprengel der Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) zugeordnet.

§ 2

- (1) Die Volksschule Feuchtwangen-Stadt wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeindeteile Feuchtwangen und Ameisenbrücke der Stadt Feuchtwangen.

- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Feuchtwangen-Stadt (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Feuchtwangen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 3

- (1) Die Volksschule Feuchtwangen-Land wird als Grund- und Hauptschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 9 auf das Gebiet der Stadt Feuchtwangen ohne die Gemeindeteile Feuchtwangen und Ameisenbrücke sowie auf den Gemeindeteil Böckau der Stadt Herrieden;
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 außerdem auf den Gemeindeteil Oberschönbronn der Stadt Herrieden;
 - c) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9 außerdem auf die Gemeinde Schnelldorf, die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach und den Gemeindeteil Oberschönbronn der Stadt Herrieden.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Feuchtwangen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

§ 4

Schülerinnen/Schüler der Gemeindeteile Aichenzell, Esbach, Hammerschmiede, Herrnschallbach, Höfsetten, Kaltenbronn, Mögersbronn, Sommerau, Überschlagmühle, Walkmühle, Winterhalten und Zehdorf der Stadt Feuchtwangen, die im Schuljahr 2002/2003 die Volksschule Feuchtwangen-Stadt (Grund- und Hauptschule) besucht haben, können - soweit dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird - bis zum Ende ihrer Grundschul- bzw. Hauptschulzeit im Sprengel dieser Volksschule verbleiben.

§ 5

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Juni 1969 über die Auflösung der Stadtlandschule Feuchtwangen und die Erweiterung der Volksschule Feuchtwangen-Stadt (RABl Nr. 23/1969, S. 121);

- b) § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 1993 über die Erweiterung der Volksschulen Langfurth (Grund- und Teilhauptschule I) und Dentelein a. Forst (Grund- und Hauptschule) sowie die Weiterführung der Volksschulen Bechhofen (Grund- und Hauptschule) und Feuchtwangen-Land (Grund- und Hauptschule) - RABl Nr. 14/1993, S. 111 -.

Ansbach, 16. Juni 2003

Regierung von Mittelfranken
G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABl S. 110

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

V e r o r d n u n g des Bezirks Mittelfranken über die Heranziehung der kreisfreien Städte und Landkreise zur Mitwirkung bei den Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (DeIVO-GSiG)

Vom 1. Januar 2003

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung-BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), des § 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1310, 1335), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27.04.2002 (BGBl I S. 1462), und des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (AGGSiG) in der Fassung vom 24.12.2002 (GVBl S. 929), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die kreisfreien Städte und Landkreise in Mittelfranken werden herangezogen, die nach Art. 1 Abs. 1 AGGSiG, § 4 Abs. 3 Nr. 2 GSiG dem Bezirk obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden, soweit Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz gleichzeitig mit Hilfen in vollstationären Einrichtungen zu gewähren sind. Die Durchführung

beschränkt sich auf die Hilfearten, die bereits mit der Verordnung des Bezirks Mittelfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge i. d. F. vom 12.12.2002 zum Vollzug auf die kreisfreien Städte und Landkreise übertragen worden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Ansbach, 18. Juni 2003

Bezirk Mittelfranken
Gerd Lohwasser
Bezirkstagspräsident

MFrABl S. 111

Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 25. Juni 2003

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 228. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 21. Juli 2003, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. Stellungnahme zu vorliegenden Bauleitplanentwürfen:
 - 1.1 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 350 b der Stadt Fürth
 - 1.2 Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aurachtal, Lkr. Erlangen-Höchstadt
 - 1.3 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a „Erweiterung Cadolzburg-Süd“ des Marktes Cadolzburg, Lkr. Fürth
 - 1.4 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71/2 „An der St.-Lorenz-Straße“ der Stadt Oberasbach, Lkr. Fürth
 - 1.5 Bebauungsplan „Franz-Schubert-Straße“ der Stadt Zirndorf, Lkr. Fürth
 - 1.6 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Altdorf b. Nürnberg, Lkr. Nürnberger Land
 - 1.7 Bebauungsplan Nr. 72 „Bayernstraße“ im GT Ezelsdorf der Gemeinde Burgthann, Lkr. Nürnberger Land
 - 1.8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 b mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Mayerhöfen“ der Gemeinde Winkelhaid, Lkr. Nürnberger Land
 - 1.9 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Landschaftsplanes und Bebauungsplan Nr. 1 Walpersdorf „An der Leite“ der Gemeinde Rednitzhembach, Lkr. Roth
 - 1.10 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich des Ortsteiles Göckenhof „Golfplatz“ der Gemeinde Rohr, Lkr. Roth
 - 1.11 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „An den Steinäckern“ der Gemeinde Rohr, Lkr. Roth
 - 1.12 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Höhenweg-Feld“ der Gemeinde Rohr, Lkr. Roth
 - 1.13 Bebauungsplan Nr. Bi 3 – Heubühl für das Gebiet östlich des Guggenmühler Weges und nördlich des Fischhofer Weges im Stadtteil Heubühl der Stadt Roth, Lkr. Roth
 - 1.14 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Thalmässing, Lkr. Roth
2. 14. Änderung des Regionalplanes Oberfranken-West zur Aufhebung eines Teils des Zieles B X 5.2 (Fortfall von Vorbehaltsgebiet Nr. 12 für Windenergieanlagen bei Kasberg, Stadt Gräfenberg, Lkr. Forchheim);
Beteiligungsverfahren
3. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Firma Dolomitwerk Neuensorg GmbH, Velden-Neuensorg, auf Erteilung der Genehmigung des Dolomitsteinbruches Neuensorg im aktuell bestehenden Umgriff zuzüglich geringer Abrundungsflächen im Nordosten und Westen des vorhandenen Steinbruches – innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes CA 3 – im Gemeindegebiet Hartenstein, Lkr. Nürnberger Land;
Anhörungsverfahren
4. Planfeststellung für die Verlegung der Staatsstraße 2245 „Großhabersdorf-Nürnberg“ von Str.-km 16,560 bis Str.-km 19,128 im Bereich des Marktes Ammerndorf und des Marktes Roßtal, Lkr. Fürth;
Anhörungsverfahren

Nürnberg, 25. Juni 2003

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hartwig Reimann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 112

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Pleinfeld, Bereich „St. Veit“ - Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 29.04.2003 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, beschlossen. In St. Veit werden die Grundstücke Fl.-Nrn. 1128 und 1133, Gemarkung St. Veit, wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 21.05.2003 die Flächennutzungsplan-Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 30. Juni 2003

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 113

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ für das Wirtschaftsjahr 2003

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, 26 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	12.070.000 €
in den Aufwendungen mit	12.070.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	20.245.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.737.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2003 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,0673 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	60,95 €.

Weisen die Jahreserfolgsrechnungen des Planungszeitraumes 2001 bis 2004 insgesamt Mehrergebnisse gegenüber der Erfolgsplanung 2001 bis 2004 auf, so werden die Grund- und Arbeitspreise rückwirkend geändert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Nürnberg, 4. Juni 2003

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Franz Gebhardt
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.737.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 15.05.2003 Gz. 230 - 1512 d - 1/2003 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2003 liegt in der Zeit vom 14.07.2003 bis einschließlich 21.07.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hochhaus Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 113

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2003

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2003 vom 6. Mai 2003 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 5 am 22. Mai 2003 amtlich bekannt gemacht wurde.

Bamberg, 28. Mai 2003

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 114

Nicht amtlicher Teil

Buchbesprechungen

Gewerbsteuer

Kommentar
Bearbeitet von Nikolaus Obermüller, Oberregierungsrat, Finanzamt Traunstein
17. Ergänzungslieferung, Umfang: 180 Seiten, DIN A 5, Preis 50,40 €. Stand: März 2003.
Grundwerk: 936 Seiten in 1 Ordner, Preis: 76 €, ISBN 3-7825-0202-7
Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen
49. Lieferung
Carl-Link-Vorschriftensammlung
Herausgegeben von Georg Vogel, Regierungsdirektor, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor, Klaus Klenner, Regierungsdirektor, Regierung von Mittelfranken, Ansbach
49. Lieferung, 96 Seiten. Rechtsstand 1. März 2003, 36 €.
Grundwerk 1.161 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 95 €.
Verlags-Nr. 6401.00 (ISBN 3-556-06401-4)

Landeswahlrecht in Bayern

Landeswahlgesetz/Bezirkswahlgesetz/Landeswahlordnung
Kommentar für den Praktiker
13. Lieferung
Carl-Link-Vorschriftensammlung
Herausgegeben von Brigitte Heinz, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), und Roland Groß, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), beide im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München
13. Lieferung. 212 Seiten. Rechtsstand 16. Februar 2003, 57 €. Grundwerk 706 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 69 €.
Verlags-Nr. 42.00 (ISBN 3-556-04200-2)

Deutsches Gesundheitsrecht

207. Ergänzungslieferung
kostenlos zur Kommissionslieferung
Abonnement-Nummer: 794746
Wolters Kluwer Deutschland vereint unter einem Dach die bekannten Marken Luchterhand, Werner Verlag, Deutscher Wirtschaftsdienst, Carl Link und R. S. Schulz sowie die Servicelösungen Juriforum, axperta, SoWIS und eWIMS

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

93. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Bayer. Beamtenfachhochschule, Hof

93. Lieferung. 96 Seiten, Rechtsstand 1. Juni 2003, 30 €. Grundwerk 1.662 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 68 €.

Verlags-Nr. 203.00 (ISBN 3-556-02032-7)

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Ergänzbares Sammlungs

92. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., Dipl.-Ing. Bertram Walter, Ltd. Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München, Dipl.-Ing. Fritz Schüller, Baudirektor am Landratsamt Freising

92. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. März 2002, 32,90 €. Grundwerk 1.885 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 55 €.

Verlags-Nr. 6013.00 (ISBN 3-556-60131-1)

Beihilfen**für den öffentlichen Dienst in Bayern**

Ergänzbares Sammlungs mit Kommentar

73. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Regierungsamtsrat bei der Bezirksfinanzdirektion Ansbach

73. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2003, 38 €. Grundwerk 1.738 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 100 €.

Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

20. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Heinz Honnacker und Helmuth Weber, fortgeführt von Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor, Bayer. Staatsministerium des Innern

20. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2003. 31,90 €. Grundwerk 938 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 84 €.

Verlags-Nr. 1310.00 (ISBN 3-556-13100-5)

Technische Baubestimmungen

Mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern - Textausgabe

Bearbeitet von Prof. Dipl.-Ing. Hans Koch, Ministerialdirektor und Leiter der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern a. D., Dipl.-Ing. Karl-Heinz Reuter, Ministerialdirigent a. D., Dr.-Ing. Gerhard Rustler, Regierungsdirektor, beide in der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

30. Lieferung. 108 Seiten. Rechtsstand 1. März 2003. 33,20 €. Grundwerk 1.432 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 69 €.

Verlags-Nr. 7501.00 (ISBN 3-556-75010-4)

42. Ergänzungslieferung, Umfang: 194 Seiten, DIN A 5 + neuer breiter Ordner, Preis: 50 €. Stand: 31.03.2003. Grundwerk: 4266 Seiten in 3 Ordner, Preis: 127 €.

ISBN 3-8073-0338-3

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Bayerische Bauordnung

Mit Durchführungsvorschriften - Kommentar

Bearbeitet von Prof. Dipl.-Ing. Hans Koch, Ministerialdirektor und Leiter der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern a. D., Dr. Paul Molodovsky, Leitender Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern a. D., München, Dipl.-Ing. Gabriele Famers, Ministerialrätin in der Obersten Baubehörde, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München

68. Ergänzungslieferung, Umfang: 234 Seiten, DIN A 5, Preis: 48 €. Stand: 01.04.2003.

Grundwerk: 3.308 Seiten in 2 Ordner, Preis: 102 €, ISBN 3-8073-0152-6

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Beamtenversorgungsgesetz

Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Bearbeitet von Manfred Stegmüller, Ministerialdirigent, früher im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, München, Rudolf Schmalhofer, Regierungsdirektor a. D., Erwin Bauer, Regierungsdirektor a. D.

63. Ergänzungslieferung, Umfang: 330 Seiten, DIN A 5, Preis: 75,90 €. Stand: Januar 2003.

Grundwerk: 4.950 Seiten in 4 Ordner, Preis: 127 €, ISBN 3-7825-0193-4

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Das Recht der Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker

Textsammlung mit Erläuterungen, Verweisungen und ergänzenden Vorschriften

Von Helmut Erdle, Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. Begründet von Alfred Theobald und Helmut Erdle

40. Ergänzungslieferung, Umfang: 78 Seiten, 14,6 x 20,6 cm, Preis 21,10 €. Stand: 01.02.2003

Grundwerk: 1214 Seiten in 1 Ordner, Preis: 76,00 €. ISBN 3-8073-0121-6

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

30. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München.

30. Lieferung. 108 Seiten. Rechtsstand 1. März 2003. 33,20 €. Grundwerk 1.432 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 69 €.

Verlags-Nr. 7501.00 (ISBN 3-556-75010-4)

**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler
Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

101. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerd Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor, Finanzreferent des Bayer. Städtetags, und Heinrich Frey, Landrat des Landkreises Starnberg

101. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2003. 39,65 €. Grundwerk in zwei Bänden mit 2.324 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 112 €. Verlags-Nr. 9001.00 (ISBN 3-556-90010-6)

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

23. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

23. Lieferung. 160 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2003, 44,90 €. Grundwerk 762 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 83 €.

Verlags-Nr. 6440.00 (ISBN 3-556-64400-2)

Melderecht - Pass- und Ausweisrecht in Bayern

Kommentar für die Praxis

22. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Martin Gebrande, fortgeführt von Dr. Heinz Honnacker, Richter am Bundesverwaltungsgericht, München, und Helmuth Weber, Oberamtsrat im Bayer. Staatsministerium des Innern, München weiter fortgeführt von Wolfgang Spörl, Oberamtsrat, Leiter des Einwohner- und Wahlamtes der Stadt Bayreuth und Irmgard Sinock, Sachgebietsleiterin im Passamt München

22. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. März 2003, 33,50 €. Grundwerk 596 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 84 €.

Verlags-Nr. 1502.00 (ISBN 3-556-15020-4)